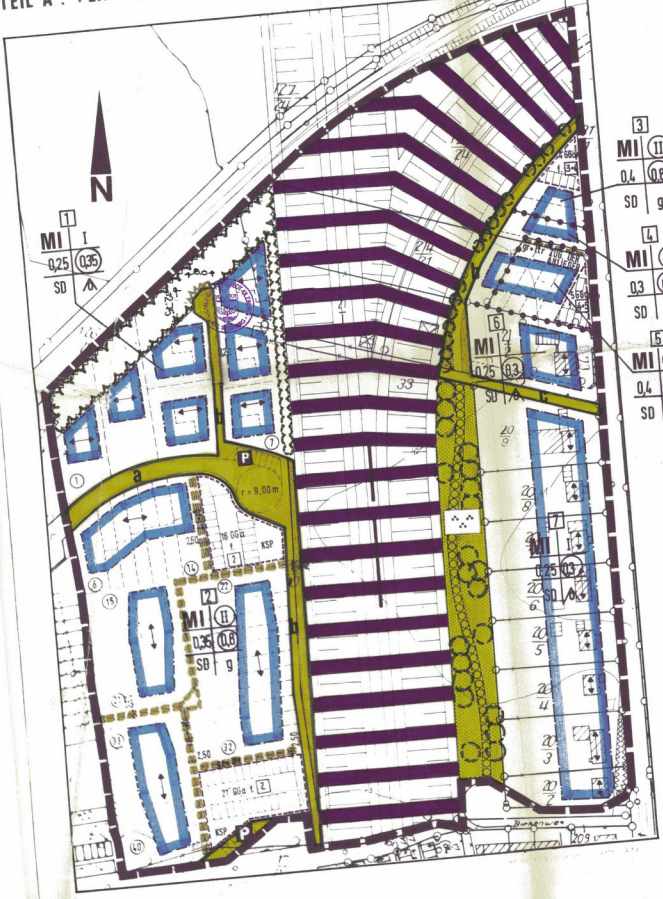


SATZUNG DER GEMEINDE HENSTEDT-ULZBURG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 37 FÜR DAS GEBIET "RADELAND"

ES GILT DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 15. 9. 1977 (BGBl. I S. 1763)

TEIL A : PLANZEICHNUNG

M 1:1000

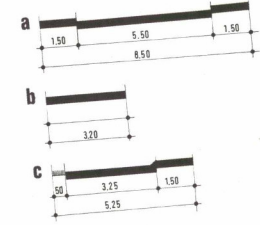


Aufgrund des § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256), geändert durch Gesetz vom 6. Juli 1979 (BGBl. I S. 949), und des § 1 des Gesetzes über baurechtliche Festsetzungen vom 10. April 1969 (GVBl. Schl.-H. S. 59) in Verbindung mit § 1 der ersten Durchführungsverordnung zum BBauG vom 9. Dezember 1960 (GVBl. Schl.-H. S. 198) und §§ 14 und 111 der Landesbauordnung für Schleswig-Holstein (LBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1975 (GVBl. Schl.-H. S. 141) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung von Henstedt-Seeberg folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 37, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

TEIL B : TEXT

- Im Bereich der von Bebauung freizuhaltenden Flächen (Sichtdreiecke) dürfen Einfriedigungen, gärtnerische Anlagen und sonstige Hebelanlagen max. 70 cm hoch sein, gemessen von Fahrhahnoberkante. (§ 9 Abs. 3 Nr. 10 BBauG)
- Die Dachneigung der Satteldächer ist in 35° bis 48° auszuführen. Die Satteldächer sind mit Dachpfannen zu decken, Ausnahmen nach § 31 Abs. 1 BBauG können durch die unter Bauaufsicht zugelassen werden. (§ 9 Abs. 4 BBauG)
- Außenwände sind mit Verblendsauerwerk in roten Ziegeln auszuführen. Weißes und weißgeschlammtes Mauerwerk wird ausnahmsweise zugelassen. (§ 9 Abs. 4 BBauG)
- Entlang den öffentlichen Verkehrswegen sind Einfriedigungen als lebende Hecken bis 80 cm Höhe zulässig. (§ 9 Abs. 4 BBauG)

STRASSENPROFILE



ZEICHENERKLÄRUNG

PLANZEICHEN	ERLÄUTERUNG	RECHTSGRUNDLAGE
1. FESTSETZUNGEN		
	STRECKE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES	§ 9/7 BBauG
	ART DER RÄUMLICHEN NUTZUNG	§ 9/11 BBauG
	MISCHGEBIET	§ 6 BBauVO
	MASS DER RÄUMLICHEN NUTZUNG	§ 9/11/3 BBauG
	ZAHL DER VOLLGESCHOSS- ALS HOCHSTGRENZE	§§ 16+17 BBauVO
	ZAHL DER VOLLGESCHOSS- ALS HOCHSTGRENZE	§ 10 BBauVO
	ZAHL DER VOLLGESCHOSS- ZWINGEND GRUNDFLÄCHENZAHL	§ 20 BBauVO
	GESCHOSSFLÄCHENZAHL	§ 16/5 BBauVO
	ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG Z.B. VON BAUGEBIETEN ODER ABGRENZUNG DES MASSES DER NUTZUNG INNERHALB DES BAUGEBIETES	§ 9/1/2 BBauG
	BAUWEISE	§ 22/2 BBauVO
	ÖFFN. BAUWEISE, NUR EINZELHÄUSER ZULASSIG	§ 22/4 BBauVO
	ABWICHENDE BAUWEISE (REIHENHÄUSER ÜBER 50 MTR. LÄNGE)	§ 22/3 BBauVO
	GESCHLOSSENE BAUWEISE	§ 9/1/2 BBauG
	ÜBERBAUBARE UND NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHEN	§ 23/3 BBauVO
	BAUGRENZE	§ 9/1/2 BBauG
	HAUPTSTRICHUNG	§ 9/1/11
	VERKEHRSFLÄCHEN	§ 9/1/11
	ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN	§ 9/1/11
	STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN	§ 9/1/11
	STRASSENABGRENZUNGSLINIE, BEGRENZUNGEN SONSTIGER VERKEHRSFLÄCHEN	§ 9/1/11
	WANDERWEG	§ 9/1/11
	FLÄCHE FÜR BAHNANLAGEN	§ 9/6 BBauG
	ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE / PARKANLAGE	§ 9/1/15 BBauG
	MIT GEN.-FAHR- UND LEITUNGSRECHT ZU BELASTENDE FLÄCHEN	§ 9/1/21 BBauG
	GERECHT ZUGUNSTEN DER ALLGEMEINHEIT	§ 9/1/21 BBauG
	FAHRRECHT ZUGUNSTEN DER ANLEGER	§ 9/1/21 BBauG
	LEITUNGSRECHT ZUGUNSTEN DER VERSORGSBETRIEBE	§ 9/1/21 BBauG
	VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE FLÄCHEN (SICHTDREIECKE)	§ 9/1/21 BBauG
	HAUSGÄRTEN	§ 9/1/25a BBauG
	BAÜME UND BÜSCHE ZU PFLANZEN	§ 9/4
	AUSSEHE GESTALTUNG BAULICHER ANLAGEN	§ 9/4
	SATTELDACH FLÄCHEN FÜR GEMEINSCHAFTSANLAGEN	§ 9/1/22 BBauG
	GEMEINSCHAFTSGARAGEN	§ 9/1/22 BBauG
	GEMEINSCHAFTSSTELLENPLATZE	§ 9/1/22 BBauG
	HALLGEBÄUDE	§ 9/1/22 BBauG
	KINDERSPIELPLATZ	§ 9/1/22 BBauG
	ANDERE NUTZUNGSANLAGEN	§ 9/1/22 BBauG
	VORHANDENE BAULICHE ANLAGEN	§ 9/4
	KÜNFTIG FORTFALLEENDE BAUL. ANLAGEN, DIE BIS ZUR PLANMASS NUTZUNG DES GRUNDSTÜCKES BESTEHEN BEIHEIN KOMMEN	§ 9/4
	VORHANDENE FLURSTÜCKSGRENZEN	§ 9/4
	KÜNFTIG FORTFALLEENDE FLURSTÜCKSGRENZEN	§ 9/4
	FLURSTÜCKSGRENZUNGEN	§ 9/4
	IN AUSSICHT GENÖHMIGER ZUSCHNITT DER GRUNDSTÜCKE	§ 9/4
	FAHRBAHN	§ 9/4
	GERWEG	§ 9/4
	STRASSENBELEGGRÜND	§ 9/4
	GRUNDLÄCHE EINER GEPLANTEN BAULICHEN ANLAGE	§ 9/4
	SICHTDREIECK	§ 9/4
	BEZEICHNUNG VON TEILGEBIETEN	§ 9/4
	HOHENLINIEN	§ 9/4
	NUMMIERUNG DER BAUGRUNDSTÜCKE	§ 9/4
	BÖSCHUNG	§ 9/4

GEÄNDERT GEMÄß GENEHMIGUNGSVERFÜGUNG N. 2/61/21 SCHL. DES LANDESRATES DES KREISES SEEBERG HENSTEDT-ULZBURG, DEN 20. 10. 83 IM AUFGABE 12

ENTWURFEN UND AUFGESTELLT NACH DEN §§ 9 UND 9 BBauG AUF DER GRUNDLAGE DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER GEMEINDE-VERTRETUNG VOM 15. 6. 76

HENSTEDT-ULZBURG, DEN 18. 12. 1981

PLANVERFASSER
DIPLOM-INGENIEUR DIETRICHSEN DR. HUGO TEMERT KIEL
ARCHITECTEN BDA UND STADTPLANER SRL

DIE BEKANNTMACHUNG DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER GEMEINDE-VERTRETUNG NACH § 2 ABS. 1 BBauG VOM 15. 6. 76 IST AM 14. 9. 79 ERFOLGT

HENSTEDT-ULZBURG, DEN 26. 2. 82

DIE VORGEZEICHNE BÜRGERBETEILUNG NACH § 24 BBauG FAND AM 14. 10. 79 NACH VORBEREITUNG AM 14. 9. 79 ARTSCHLUSSES-ENER BEKANNTMACHUNG STATT.

HENSTEDT-ULZBURG, DEN 26. 2. 82

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 23. 6. 81 BIS 13. 7. 81 NACH VORBEREITUNG AM 14. 6. 81 ABGESCHLOSSENER BEKANNTMACHUNG MIT DEM HINWEIS, DASS BEWERTEN UND ANREGUNGEN IN DER AUSLEGUNGSFRIST GELTENDE GEMACHT WERDEN KÖNNEN, IM RATHAUS HENSTEDT-ULZBURG, DEN 20. 10. 83

DER KATASTERMASSIVE BESTAND AM 5. JUNI 1982 SOWIE DIE GEOMETRISCHEN FESTLEGEN DER NEUEN STADTEBAULICHEN PLANUNG WERDEN ALS RICHTIG BESCHENKT

BAD SEEBERG, DEN 5. JUNI 1982

DER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WURDE AM 20. 10. 81 VON DER GEMEINDEVERTRETUNG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN. DIE BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 20. 10. 81 GEBILLIGT

HENSTEDT-ULZBURG, DEN 26. 2. 82

DIE GENEHMIGUNG DIESER BEBAUUNGSPLANENTWURFS, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WURDE NACH § 11 BBauG MIT VERFÜGUNG DES LANDESRATES DES KREISES SEEBERG ALS ALLGEMEINE ÜBERNE LANDESBÜRORE VOM 25. 6. 82 182/61. 21. SCHL. - MIT AUFLAGE N. 1/11/11/11 ERTEILT

HENSTEDT-ULZBURG, DEN 26. 1. 83

DIE AUFLAGEN WURDEN DURCH DEN SATZUNGSÄNDERUNGSBESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 27. 12. 82 ERFÜLLT. DIE AUFLAGENERFÜLLUNG WURDE MIT VERFÜGUNG DES LANDESRATES DES KREISES SEEBERG ALS ALLGEMEINE ÜBERNE LANDESBÜRORE VOM 15. 12. 83 182/61. 21/4 T4 BESTÄTIGT

HENSTEDT-ULZBURG, DEN 2. 3. 84

DIE BEBAUUNGSPLANENTWURFS, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WIRD HERMIT AUSGERECHTIGT

HENSTEDT-ULZBURG, DEN 2. 3. 84

DIESER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) IST AM 16. 03. 84 MIT DER BEKANNTMACHUNG DER GEMEINDE, SOWIE DES ORTES UND DER ZEIT DER AUSLEGUNG RECHTSVERBÄNDLICH GEWORDEN UND LIEGT ZUSAMMEN MIT SEINER BEGRÜNDUNG AUF DABER ÖFFENTLICH AUS

HENSTEDT-ULZBURG, DEN 10. 04. 84

DIE VON DER PLANUNG BERECHNETEN TRÄGERSTRUKTUREN BELANGEN SIND MIT BESCHLUSSEN VOM 24. 01. 80 AUFGEWÄRTET. DIE ERGÄNZENDEN ANREGUNGEN SOWIE ÜBER DIE ERGÄNZENDEN ANREGUNGEN VOM 20. 10. 81 ENTSCHEIDEN. DAS ERGEBNIS FÜR MITGETEILT WERDEN.

HENSTEDT-ULZBURG, DEN 20. 10. 82

DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT ÜBER DIE VORGEZEICHNETEN BEBAUUNGS- UND ANREGUNGEN SOWIE ÜBER DIE ERGÄNZENDEN ANREGUNGEN VOM 20. 10. 81 ENTSCHEIDEN. DAS ERGEBNIS FÜR MITGETEILT WERDEN.

HENSTEDT-ULZBURG, DEN 20. 10. 82